

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Zur Rahmenvereinbarung über fachbezogene Nachhilfe (Deutsch und Mathematik) zur
Lernförderung an Startchancen-Schulen im Land Brandenburg (Los 7)
(nachfolgend: „Leistungsvereinbarung“)

wird zwischen dem

Land Brandenburg
vertreten durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

– nachfolgend „Auftraggeber“ (AG) –

und

– nachfolgend „Auftragnehmer/in“ (AN) –

– beide nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ –

die folgende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts	3
§ 3 Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis.....	4
§ 4 Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch die/den AN.....	6
§ 5 Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle	7
§ 6 Mitteilung bei Verstößen durch die/den AN.....	8
§ 7 Löschung und Rückgabe von Daten	9
§ 8 Unterauftragnehmer.....	9
§ 9 Datenschutzkontrolle.....	10
§ 10 Haftung.....	10
§ 11 Schlussbestimmungen.....	11

Präambel

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer entsprechend der Leistungsvereinbarung. Teil der Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten i.S.d. Art. 4 DSGVO. Für in dieser Vereinbarung benutzte Begriffe, für die Art. 4 DSGVO eine Begriffsbestimmung vorsieht, gilt diese gesetzliche Definition in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung auch für diesen Vertrag. Zur Wahrung der Anforderungen aus Art. 28 DSGVO schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vereinbarung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO (im Folgenden: Daten), welche Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind oder im Rahmen von deren Durchführung anfallen oder der/dem Auftragnehmer/in (AN) bekannt werden. Nicht unter den Anwendungsbereich fallen Daten von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der/des AN, soweit sie ausschließlich das Beschäftigungsverhältnis mit der/dem AN betreffen.

§ 2

Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Vorbemerkung

Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung gilt für die Leistungserbringung (fachbezogene Nachhilfe) an allen Schulen des Loses 1 mit Wirkung für alle vorzunehmenden Einzelabrufe der abrufberechtigten Schulen.

Auftraggeber und Schulen sind gemeinsame Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO.

(2) Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung sowie Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten bestimmen sich nach der Leistungsvereinbarung und den folgenden Maßgaben:

Im Rahmen der vom Auftragnehmer zu erstellenden Dokumentation der Lernentwicklung werden personenbezogene Daten (insbesondere schulische Leistungs-, Lernstands- und Förderdaten) der betreffenden Schülerinnen und Schüler und ggf. von deren Eltern (Kontaktdaten, Einwilligungsdaten) verarbeitet. Die engen Abstimmungen zwischen Auftragnehmer und abrufender Schule führen ggf. zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrkräfte, Schulleitung oder sonstige schulische Ansprechpersonen durch den Auftragnehmer (bei auftragsbezogener Speicherung von Kontaktdaten).

Die/der AN teilt dem AG die für die Auftragsverarbeitung eingesetzte technische Infrastruktur nachfolgend mit, soweit dies für die Beurteilung der datenschutzrechtlichen Anforderungen erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere die eingesetzten Verarbeitungssysteme bzw. Softwarelösungen, die Art der Hostingumgebung (z. B. eigenes Rechenzentrum oder Cloud-Infrastruktur), die Standorte der Datenverarbeitung einschließlich der genutzten Rechenzentren sowie die Einbindung externer Hosting- oder Speicherdienstleister: **(vom Anbieter auszufüllen)**

-
-
-
-

Änderungen, die datenschutzrechtlich relevant sind, sind dem AG rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Folgende Datenarten oder -kategorien können Gegenstand der Verarbeitung durch die/den AN sein:

- Stammdaten (z. B. Vorname, Nachname, Anrede, Geburtsdatum, Geschlecht)
- Adress- und Kontaktdaten (z. B. Institution, Tätigkeit, Position in der Institution, Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse)
- Korrespondenzdaten (z. B. Inhalte von E-Mails, Briefen, Kontakthistorie)
- schulbezogene Daten (z. B. Klasse, Schule, schulische Leistungs-, Lernstands- und Förderdaten)
- Zustimmungs- und Einwilligungsdaten (Einwilligung zur Datenverarbeitung)

(4) Zu dem Kreis der durch die Verarbeitung mit ihren Daten Betroffenen gehören folgende Personengruppen:

- Schülerinnen und Schüler, welche an der Lernförderung (fachbezogene Nachhilfe) durch den Auftragnehmer teilnehmen
- Lehrkräfte, Schulleitung und sonstige schulische Ansprechpersonen
- Eltern und Sorgeberechtigte

§ 3

Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis

- (1) Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der AG kann jederzeit die Herausgabe, Berichtigung, Anpassung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten verlangen.
- (2) Zur Gewährleistung des Schutzes der Betroffenenrechte unterstützt die/der AN den AG angemessen, insbesondere durch die Gewährleistung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen.

- (3) Soweit sich ein/e Betroffene/r zwecks Geltendmachung eines Betroffenenrechts unmittelbar an die/den AN wendet, wird die/der AN dieses Ersuchen unverzüglich an den AG weiterleiten.
- (4) Die/der AN darf Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen des AG verarbeiten, sofern sie/er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder des Mitgliedstaates, dem die/der Auftragsverarbeiter/in unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt die/der AN dem AG diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO). Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang der/des AN mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche, elektronische oder mündliche Anordnung des AG. Die Weisungen sind zu dokumentieren. Die Weisungen werden zunächst durch die Leistungsvereinbarung definiert und können von dem AG danach mindestens in Textform durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden.
- (5) Die/der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, wenn sie/er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Die/der AN ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie von Seiten des AG bestätigt oder geändert wird. Die weisungsberechtigten Personen auf Seiten des AG sowie die zum Empfang der Weisungen berechtigten Personen auf Seiten der/des AN sowie die vorgesehenen Informationswege werden im Rahmen der Vertragsausführung zwischen den Vertragsparteien festgelegt.
- (6) Die/der AN ist verpflichtet, den AG und die abrufberechtigten Schulen bei den in Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen. Auskünfte an Dritte oder die/den Betroffenen darf die/der AN nur nach vorheriger ausdrücklicher mindestens in Textform zu erteilender Zustimmung durch den AG geben. Die/der AN verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des AG nicht erstellt.
- (7) Die/der AN führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des AG durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die Verarbeitung der Daten im Auftrag der AG findet ausschließlich auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Eine Verarbeitung in einen Staat außerhalb des in Satz 1 genannten Territoriums ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Kapitels V der DSGVO das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau nicht unterlaufen wird und bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des AG mindestens in Textform. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bleiben unberührt.

- (9) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu Daten haben, diese nur auf Anweisung des AG verarbeiten. Eine Verarbeitung von Daten außerhalb der Betriebsräume der/des AN (z. B. Telearbeit, Heimarbeit, Homeoffice, mobiles Arbeiten) bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des AG mindestens in Textform, die erst nach Festlegung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen für die Verarbeitungssituation erteilt werden kann.

§ 4

Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch die/den AN

- (1) Die/der AN stellt sicher, dass sich die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und weist dies dem AG auf Wunsch nach. Dies umfasst auch die Belehrung über die in diesem Auftragsverhältnis bestehende Weisungs- und Zweckbindung. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieser Vereinbarung oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und der/dem AN bestehen bleiben.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig beim Nachweis und der Dokumentation der ihnen obliegenden Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung (Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DSGVO). Die/der AN stellt dem AG hierzu bei Bedarf entsprechende Informationen zur Verfügung.
- (3) Die/der AN hat eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen, die/der ihre/seine Tätigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausübt, sofern dies gesetzlich erforderlich ist. Die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme sind folgende: (vom Anbieter auszufüllen)

Name, Vorname	Kontaktdaten

Alternativ:

☐ Wir sind gesetzlich nicht zu der Bestellung einer/eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet.

- (4) Die/der AN informiert den AG unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der/dem AN anfragt, ermittelt oder sonstige Erkundigungen einzieht.

§ 5

Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren die in **Ziffer 1 der Anlage TOM** zu dieser Vereinbarung niedergelegten konkreten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen.
- (2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung der Daten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person in angemessener Form gewährleistet ist.
- (3) Die/der AN wird ihre/seine innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Die/der AN gewährleistet, dass sie/er alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des AG gem. Art. 32 DSGVO, insbesondere mindestens die in Anlage TOM aufgeführten Maßnahmen getroffen hat. Sofern auch besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, trifft die/der AN zusätzlich die sich aus § 22 Abs. 2 BDSG ergebenden angemessenen und spezifischen Maßnahmen, welche in Anlage TOM genauer spezifiziert sind. Die/der AN legt auf Anforderung des Auftraggebers die näheren Umstände der Festlegung welche Maßnahmen getroffen werden und die Umsetzung der Maßnahmen offen. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind.
- (4) Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Insoweit ist es der/dem AN gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in Ziffer 1 der Anlage TOM zu dieser Vereinbarung festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- (5) Es ist ein Verfahren zu etablieren, das eine regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der zum Einsatz kommenden technischen und organisatorischen Maßnahmen durch die Vertragsparteien ermöglicht.
- (6) Die/der AN wird dem AG alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen und der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind. Sie/er wird insbesondere Überprüfungen/Inspektionen, die von dem AG oder einer/einem anderen von diesem beauftragten Prüfer/in durchgeführt werden, ermöglichen und deren Durchführung unterstützen. Der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann dabei auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten hinreichend qualifizierter und unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, unabhängige Datenschutzauditoren), durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO, einer Zertifizierung nach Art. 42 DSGVO oder einer geeigneten Zertifizierung

durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden. Die/der AN verpflichtet sich, dem AG über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln gemäß Art. 41 Abs. 4 DSGVO, den Widerruf einer Zertifizierung gemäß Art. 42 Abs. 7 DSGVO und jede andere Form der Aufhebung oder wesentlichen Änderung der vorgenannten Nachweise unverzüglich zu unterrichten.

- (7) Der AG kann sich jederzeit zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten der/des AN zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben oder der zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen technischen und organisatorischen Erfordernisse überzeugen.
- (8) Die/der AN hat im Benehmen mit dem AG alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten bzw. der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Stands der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.

§ 6

Mitteilung bei Verstößen durch die/den AN

- (1) Die/der AN unterrichtet den AG unverzüglich bei Störungen bei den Verarbeitungstätigkeiten, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen der/des AN oder Verdacht auf sonstige sicherheitsrelevante Vorfälle beim AN, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird die/der AN den AG unverzüglich mindestens in Textform informieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Meldepflicht nach Art. 33 Abs. 2 DSGVO sowie auf korrespondierende Pflichten des AG nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Die/der AN sichert zu, den AG erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den AG darf die/der AN nie eigeninitiativ, sondern nur nach vorheriger Weisung durch den AG gemäß § 3 dieses Vertrages durchführen.
- (2) Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält, soweit möglich, folgende Informationen:
 - a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze,
 - b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und
 - c) eine Beschreibung der vom AN ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und ggf. Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

- (3) Die vorgenannte Unterrichtung des AG muss durch die/den AN unverzüglich per E-Mail an folgende Adresse erfolgen:

datenschutz@mbjs.brandenburg.de

§ 7

Löschung und Rückgabe von Daten

- (1) Überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum des AG.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen oder früher nach Aufforderung durch den AG, jedoch spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung, hat die/der AN sämtliche in ihren/seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände (wie auch hiervon gefertigte Kopien oder Reproduktionen), die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem AG auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des AG datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Ein Löschungsprotokoll ist dem AG auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Die/der AN kann Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen bis zu deren Ende auch über das Vertragsende hinaus aufbewahren. Alternativ kann sie/er sie zur Entlastung bei Vertragsende dem AG übergeben. Für die nach Satz 1 aufbewahrten Daten gelten nach Ende der Aufbewahrungsfrist die Pflichten nach Absatz 2.

§ 8

Unterauftragnehmer

- (1) Die zur Erfüllung dieses Vertrages hinzugezogenen weiteren Auftragsverarbeiter (Unterauftragnehmer) sind in **Ziffer 2 der Anlage TOM** zu dieser Vereinbarung im Einzelnen bezeichnet; mit deren Beauftragung erklärt sich der AG einverstanden. Die/der AN darf weitere Unterauftragnehmer nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des AG mindestens in Textform in Anspruch nehmen. Nicht als Leistungen von Unterauftragnehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die/der AN bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die/der AN ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des AG auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Wenn Unterauftragnehmer durch die/den AN eingeschaltet werden, hat die/der AN sicherzustellen, dass ihre/seine vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer so gestaltet sind, dass das Datenschutzniveau mindestens dieser Vereinbarung zwischen dem AG und der/dem AN entspricht und alle vertraglichen und gesetzlichen

Vorgaben beachtet werden; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus der Verarbeitung.

- (3) Dem AG sind in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung einzuräumen. Ebenso ist der AG berechtigt, auf Anforderung mindestens in Textform von der/dem AN Auskunft über den Inhalt des mit dem Unterauftragnehmer geschlossenen Vertrages und die darin enthaltene Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten.
- (4) Kommt der Unterauftragnehmer seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, so haftet die/der AN gegenüber dem AG für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragnehmers. Die/der AN hat in diesem Falle auf Verlangen des AG die Beschäftigung des Unterauftragnehmers ganz oder teilweise zu beenden oder das Vertragsverhältnis mit dem Unterauftragnehmer zu lösen, wenn und soweit dies nicht unverhältnismäßig ist.

§ 9

Datenschutzkontrolle

Die/der AN verpflichtet sich, der/dem Datenschutzbeauftragten des AG sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Auftrag jederzeit Zugang zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Die/der AN unterwirft sich zusätzlich zu der für sie/ihn bestehenden gesetzlichen Datenschutzaufsicht der Kontrolle der für den AG bestehenden Datenschutzaufsicht (hier die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) und der Kontrolle durch die/den Datenschutzbeauftragte/n des AG mit Ausnahme der Bereiche, die keinerlei Bezug zur Auftragserfüllung haben. Sie/er duldet insbesondere Betretungs-, Einsichts- und Fragerechte der Genannten einschließlich der Einsicht in durch Berufsgeheimnisse geschützte Unterlagen. Sie/er wird ihre/seine Mitarbeiter/innen anweisen, mit den Genannten zu kooperieren, insbesondere deren Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Die nach Gesetz bestehenden Verschwiegenheitspflichten und Zeugnisverweigerungsrechte der Genannten bleiben davon unberührt.

§ 10

Haftung

- (1) AG und AN haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung. Der AN stimmt eine etwaige Erfüllung von Haftungsansprüchen mit dem AG ab.
- (2) Die/der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die betroffene Personen gegen den AG wegen der Verletzung einer der/dem AN durch die DSGVO auferlegten

Pflicht oder wegen der Nichtbeachtung oder Verletzung einer in dieser Vereinbarung festgelegten Pflicht oder einer vom AG gesondert erteilten Weisung geltend machen.

- (3) Die Vertragsparteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn/soweit eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einer betroffenen Person eingetreten ist, verantwortlich ist. Im Übrigen gilt Art. 82 Abs. 5 DSGVO.
- (4) Sofern vorstehend nicht anders geregelt, entspricht die Haftung im Rahmen dieses Vertrages der des Hauptvertrages.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen der/des AN – bedürfen einer Vereinbarung mindestens in Textform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (2) Der Anhang TOM ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

_____, den
Ort, Datum

_____, den
Ort, Datum

Unterschrift des AG

Unterschrift der/des AN

Name, Vorname

Name, Vorname

Ohne Unterschrift gültig. Es genügt die Textform (§ 126b BGB).